

## **Satzung**

### **der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Wolmirstedt" im umfassenden Verfahren**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolmirstedt in ihrer Sitzung am 25.11.1993 folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des Stadtkerns von Wolmirstedt, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird hiermit das im Lageplan (M. 1:1000) näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Das insgesamt ca. 42 ha umfassende Gebiet erhält die Bezeichnung "Stadtkern Wolmirstedt".

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Lageplan (M. 1:1000) festgelegten räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Wolmirstedt - Bauamt - von jedermann eingesehen werden.

(3) Ein Übersichtsplan (M. 1:5.000) mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist als Anlage dieser Satzung beigelegt.

#### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

(3) Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen. Diese können neben anderen einschlägigen Vorschriften von jedermann im Rathaus der Stadt Wolmirstedt - Bauamt - eingesehen werden.

(4) Der Beschluß vom 19.09.1991 über die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen im Stadtkern Wolmirstedt wird mit Erlangung der Rechtskraft der Sanierungssatzung aufgehoben.

(5) Der Bürgermeister wird hiermit beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Wolmirstedt, den 25.11.93

Sadler  
Bürgermeister

